

HEALY-Leihvertrag

Zwischen: -im Folgenden Leihgeber-
Und: -im Folgenden Leihnehmer-

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§1 Überlassung

1. Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer folgende(s) Objekt(e) leihweise zur Verfügung:

Geräte: Wert

..... Wert

Zubehör: Wert

..... Wert

2. Der Leihnehmer darf an den Leihobjekten keine irreversiblen/technischen Veränderungen vornehmen

3. Die Leihobjekte dürfen ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung des Leihgebers zur Nutzung durch unberechtigte Dritte weder überlassen, weiterverliehen, vermietet oder verkauft werden.

§2 Leihe-Zweck

Der Zweck der Leihe besteht darin, die geliehenen Objekte entsprechend den Einweisungs-Inhalten für persönliche Zwecke in Funktion und Verwendungsmöglichkeiten zu nutzen.

§3 Leih-Zeit

Die Leih-Zeit beginnt mit der Abgabe der Leihobjekte durch den Leihgeber am:
und endet mit der Rückgabe der Leihobjekte durch den Leihnehmer am:

Ab dem 1. Tag der Überschreitung des Rückgabe-Termins wird dem Leihnehmer der Gesamtwert der Leihobjekte (§1,1.) in Rechnung gestellt.

Beide Parteien sind zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden- die Leihobjekte sind in diesem Fall sofort an den Leihgeber zurück zu geben.

§4 Leih-Gebühr

Für den Verleih erhebt der Leihgeber folgende Leihgebühr:

Gerät(e): €/ Tag,Woche,

4 Wochen = €

Zubehör: €/ Tag,Woche,

4 Wochen = €

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer über 19 %, also ein Betrag von: €

Der Leihnehmer beglich als Barzahlung am den Gesamtbetrag von: €

Der Leihnehmer hinterlegte am eine Sicherheitsleistung in Höhe von: €

Der Leihnehmer leistete am eine Anzahlung in Höhe von: €

Der Leihnehmer hinterlegte am eine Sicherheitsleistung in Höhe von: €

Der Leihnehmer zahlt bis zum einen Betrag von € auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: **Bank:**

IBAN: **BIC:**

Bei Kauf eines HEALY-Gerätes wird der Betrag der HEALY-Gerät-Leihgebühr, maximal die einer Woche, erstattet.

§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit den Leihobjekten. Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, so haftet der Leihnehmer für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Verlust der Leihobjekte. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen und wird dem Leihgeber jede Beschädigung oder Verlust unverzüglich schriftlich anzeigen. Für jeglichen Schaden oder Verlust bezüglich der Leihobjekte verantwortet der Leihnehmer, dass seine Haftpflicht- und Hausratversicherung oder er privat den Gesamtwert der Leihobjekte (§1,1.) begleichen.

Ort:, Datum

Unterschrift Leihgeber:

.....

Ort:, Datum

Unterschrift Leihnehmer:

.....